

Allgemeine Hallenordnung der Sporthallen der Stadt Rudolstadt (RuSpHO) vom 01.04.2025

A. Nutzungszeiten

1. Die Nutzung der Sporthalle ist nur zu den im Hallennutzungsplan festgesetzten Zeiten gestattet.
2. Jede Hallennutzung ist zwingend im ausliegenden Hallenbuch zu quittieren.
3. Die Schulen genießen im Rahmen des landesgesetzlichen Bildungsauftrages Vorrang vor allen anderen Personengruppen bei der Nutzung der Sporthallen. Des Weiteren werden bei der Vergabe freier Hallenzeiten ortsansässige Vereine und Personengruppen vorrangig berücksichtigt.
4. Die Stadt behält sich eine Nutzung für eigene Zwecke stets vor.
5. Die Sporthalle/der Sanitärbereich kann 15 Minuten vor Trainingsbeginn betreten und muss 30 Minuten nach Trainingsende verlassen werden. Zu Wettkämpfen verdoppeln sich diese Zeiten. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Veranstaltung pünktlich zu beenden.

B. Aufsicht

1. Die Sportflächen sind nur unter Aufsicht des Sportlehrers/Übungsleiters zu betreten. Sport darf ausschließlich unter Anleitung eines autorisierten, vorher benannten Übungsleiters getrieben werden.
2. Schülern ist das Betreten des Sportlehrerzimmers und der Geräteräume nur auf Anweisung und unter Aufsicht eines Sportlehrers/Übungsleiters gestattet.
3. Die Fachlehrer sowie Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass die Türen und Fenster der Sporthalle und der Umkleieräume vor Verlassen der Halle geschlossen werden.
4. Die Sportlehrer/Übungsleiter müssen gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nach dem Trainings- und Wettkampfbetrieb sauber verlassen werden.
5. Das Hausrecht wird durch die Stadt und von den von ihr beauftragten Personen ausgeübt. In der Regel üben die Hallenwarte und Hausmeister das Hausrecht für die Stadt Rudolstadt aus. Den Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen der Hallenordnung nicht einhalten, können aus den Sporthallen verwiesen werden und/oder Hausverbote erhalten.

C. Nutzung der Sportgeräte und Anlagen

1. Im Trainings- und Wettkampfbetrieb können die Sportler alle festen und beweglichen Sportgeräte, die zu der entsprechenden Einrichtung gehören, verwenden. Ausgenommen hiervon sind schnell verschleißende Kleingeräte, wie Bälle usw.
2. Mit den zur Verfügung gestellten Geräten, Einrichtungen und Hilfsmitteln ist pfleglich umzugehen.
3. Die Geräte dürfen beim Transport nicht über den Boden geschleift werden. Sind keine entsprechenden Transportvorrichtungen vorhanden, müssen die Geräte von den Benutzern getragen werden.
4. Schwingende Geräte (z. B. Ringe) dürfen immer nur von einer Person benutzt werden.
5. Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. sind nach ihrer Benutzung tiefzustellen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen im Geräteraum abzusenken. Alle Geräte sind nach Benutzung auf den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.

6. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür bestimmten Behältnissen aufzubewahren.
7. Der Nutzer ist verpflichtet, vor jeder Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit der überlassenen Sportgeräte und Anlagen für den gewollten Zweck durch den verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen und Räume nicht benutzt werden.
8. Die Benutzung und Unterbringung eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bzw. Sportgeräte in den Sporthallen ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Elektrogeräte müssen gemäß der BetrSichV i. V. m. VDE 0701 und VDE 0702 geprüft werden und haben die dementsprechende Prüfplakette aufzuweisen. Die Prüfung darf nicht älter als ein Jahr zurückliegen.
9. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass:
 - die Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen beachtet werden,
 - die Zugänge und Fluchtwege unverschlossen und freigehalten werden,
 - die Brand- und Rauchschutztüren nicht blockiert oder aus ihrer Halterung gelöst werden,
 - das angeordnete Rauch- und Alkoholverbot eingehalten wird.
 - beim Einsatz eigener Wand- und Deckendekorationen beziehungsweise Werbeelementen die Regelungen der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) beachtet werden und einzuhalten sind.

D. Verhalten in der Sporthalle und allgemeine Regeln

1. Im Turnhallenbereich sowie in den Sanitärbereichen herrscht absolutes Rauchverbot. Handelt es sich um eine Schulturnhalle, gilt auf dem gesamten Schulgelände absolutes Rauchverbot.
2. Das Einnehmen von Speisen und Getränken auf der Sportfläche der Sporthalle ist verboten.
3. Die Sporthalle ist nur in sauberen, absatz- und stollenlosen Turnschuhen, die eine abriebfeste, möglichst helle Sohle haben, zu betreten. Die Reifen der Rollstühle müssen ebenfalls abriebfest sein. Straßenschuhe gehören in die dafür vorgesehenen Regale. Das gilt auch für Sportschuhe, die der Sportler vor der Sporthalle trug.
4. Alle technischen Bedienungselemente, wie Lüftung, Fensteröffner, Beleuchtung, Trennvorhänge, dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.
5. Zweiräder dürfen weder im Foyer noch in den anderen Räumen des Sporthallengebäudes abgestellt werden. Sie sind auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen vor den Hallen abzustellen.
6. Das Mitbringen von Tieren ist in allen Bereichen der Sporthallen nicht gestattet.
7. Werbung sowie Bekanntmachungen jeglicher Art dürfen in den Räumen der Sporthallen und im Außenbereich nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt betrieben werden. Die Einholung weiterer erforderlicher Genehmigungen obliegt eigenverantwortlich dem Nutzer. Soweit in diesem Zusammenhang Ansprüche gegen die Stadt als Eigentümerin geltend gemacht werden, hat der Nutzer die Stadt freizustellen.
8. Die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Einholung von Genehmigungen gilt insbesondere für:
 - Bestellung einer Sicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr, soweit vom Charakter der Veranstaltung erforderlich oder behördlich angeordnet,
 - Bestellung eines Sanitätsdienstes, soweit vom Charakter der Veranstaltung

- erforderlich oder behördlich angeordnet,
 - Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA),
 - Einholen etwaig erforderlicher gaststätten- oder gewerberechtlicher Genehmigungen,
 - Organisation einer Parkplatzeinweisung und Parkplatzwache, sofern erforderlich.
9. Der Nutzer hat auf seine Kosten für die erforderliche Anzahl an Personal zur Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Er ist vor allem verantwortlich dafür, dass die Höchstzahlen der zugelassenen Personen nicht überschritten werden und das städtische Inventar nicht beschädigt oder entwendet wird.
 10. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, seine mitgebrachten Gegenstände bzw. alle mit der Benutzung im Zusammenhang stehenden Risiken zu versichern.

E. Haftung

1. Festgestellte Schäden, die während der Nutzung entstehen, sind unverzüglich dem Hallenwart/der Stadt Rudolstadt zu melden bzw. in das ausliegende Hallenbuch einzutragen. Für Schäden, die nicht gemeldet sind, haftet der letzte Nutzer vor Bekanntwerden des Schadens.
2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei.
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Rudolstadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer entstehen, es sei denn, die Schädigung fällt in den Verantwortungsbereich der Stadt Rudolstadt.
4. Für eingebrachte Sachwerte, die sich speziell in den Umkleiden befinden, übernimmt die Stadt Rudolstadt keine Haftung. Gefundene Sportsachen und Wertgegenstände sind dem verantwortlichen Mitarbeiter oder Sportlehrer/Übungsleiter zu übergeben.

F. Sprachform

Die in dieser Hallenordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

G. Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Rudolstadt, den 01.04.2025

Jörg Reichl
Bürgermeister



Rudolstadt.